

Sachstandsbericht zu Geflüchteten Jugendhilfemaßnahmen - Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)

Stand: 14.01.2026

Der vorliegende Sachstandsbericht informiert den Kinder- und Jugendhilfeausschuss über die aktuelle Situation von minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten in Jugendhilfemaßnahmen in der Stadt Leverkusen. Neben einer quantitativen Darstellung der bestehenden Hilfeformen werden die strukturellen Rahmenbedingungen, fachlichen Herausforderungen sowie aktuelle Entwicklungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) dargestellt. Ziel ist es, einen transparenten Überblick über das Arbeitsfeld sowie über bestehende Belastungen und fachliche Fragestellungen zu geben.

1. Quantitative Einordnung der Jugendhilfemaßnahmen

Zum Stichtag 14.01.2026 befanden sich insgesamt 121 minderjährige und junge volljährige Geflüchtete in Jugendhilfemaßnahmen in Leverkusen. Hiervon waren 53 Personen minderjährig und 69 Personen junge Volljährige.

Die Minderjährigen waren überwiegend in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII sowie in stationären Einrichtungen nach § 34 SGB VIII untergebracht. Darüber hinaus bestanden einzelne Unterbringungen in stationären Maßnahmen nach § 35 SGB VIII, im Eltern-Kind-Wohnen nach § 19 SGB VIII sowie in ambulanten Hilfen. Neun Minderjährige befanden sich zum Stichtag in einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, ein weiterer Fall in einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.

Bei den jungen Volljährigen zeigte sich eine differenzierte Inanspruchnahme verschiedener Hilfearten. Neben stationären Unterbringungen nach § 34 und § 35 SGB VIII wurden auch ambulante Hilfen sowie Maßnahmen nach § 35a SGB VIII in Anspruch genommen. Darüber hinaus waren junge Volljährige in Unterbringungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII vertreten.

	Minderjährige	Volljährige
Unterbringung § 13 Abs. 3 SGB VIII	0	12
Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII	21	11
Unterbringung nach § 34 SGB VIII	18	19
Unterbringung nach § 35 SGB VIII (INSPE)/ stationär	1	10
Unterbringung nach § 35a SGB VIII	0	4

§ 35 SGB VIII, ambulante Betreuung	0	7
§ 35a SGB VIII, ambulante Betreuung	0	4
§ 19 SGB VIII Eltern/Kind Wohnen	1	1
§ 27 SGB VIII, ambulante Betreuung	2	1
Vorläufige Inobhutnahme, § 42a SGB VIII	1	0
Inobhutnahme, § 42 SGB VIII	9	0
	53	69
Gesamt	121	

2. Aufnahmeverfahren und Zuständigkeitsklärung

UmA gelangen in der Regel direkt in Jugendhilfeeinrichtungen in Leverkusen. Die zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamtes werden durch die jeweilige Inobhutnahmeeinrichtung informiert. Innerhalb von sieben Werktagen wird ein Erstaufnahmegespräch terminiert und durchgeführt.

Sofern die Minderjährigkeit festgestellt werden kann, erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII. Bestehen Zweifel an der Minderjährigkeit, wird von Amts wegen eine medizinische Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII eingeleitet. Wird Volljährigkeit festgestellt, werden die jungen Menschen unmittelbar in die Landeserstaufnahmeeinrichtung nach Bochum weitergeleitet. Bei bestätigter Minderjährigkeit erfolgt die Meldung an den Landschaftsverband Rheinland (LVR), der die weitere Zuweisung vornimmt. Je nach Aufnahmekapazität werden die jungen Menschen entweder der Stadt Leverkusen oder anderen Kommunen zugewiesen.

3. Quotenregelung und Umverteilungen

Nach dem Königsteiner Schlüssel liegt die aktuelle Aufnahmequote für die Stadt Leverkusen bei 95 umA. Da sich zum Stichtag jedoch insgesamt 121 minderjährige und junge volljährige Geflüchtete in Leverkusen befanden, ist eine Umverteilung neu ankommender umA in andere Kommunen erforderlich.

Ausnahmen von der Umverteilung werden insbesondere dann vorgenommen, wenn familiäre Bindungen in Leverkusen bestehen. Gleichzeitig werden auch umA aus anderen Kommunen nach Leverkusen umverteilt, sofern dort Verwandte leben. Seit März 2025 werden kontinuierlich monatlich ein bis zwei neue umA durch das Jugendamt Leverkusen aufgenommen.

4. Erkennungsdienstliche Behandlung und Schnittstellenproblematik

Bislang wurden die umA durch Mitarbeitende des Jugendamtes bei der Bundespolizei in Köln-Kalk vorgestellt, um den gesetzlichen Auftrag der zeitnahen erkennungsdienstlichen Erfassung zu erfüllen. In jüngerer Zeit wurden vermehrt umA aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum nach Leverkusen umverteilt, wodurch eine erneute erkennungsdienstliche Behandlung entfiel, da diese bereits in Bochum durchgeführt worden war.

Zuletzt teilte die Ausländerbehörde Leverkusen mit, dass die entsprechende Abteilung in Köln geschlossen worden sei. Eine Überprüfung dieser Information erfolgt aktuell. Sollte sich eine dauerhafte Schließung bestätigen, ist gemeinsam mit der Ausländerbehörde zeitnah eine tragfähige Lösung für die zukünftige Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung zu entwickeln.

5. Unterbringungssituation und strukturelle Engpässe

In Leverkusen besteht derzeit eine erhebliche Überbelegung der umA-Wohngruppen und Notunterkünfte. In der Folge müssen zahlreiche umA in Wohngruppen außerhalb des Stadtgebietes untergebracht werden. Gleichzeitig besteht landesweit ein erheblicher Mangel an geeigneten Wohngruppenplätzen für umA, was die Steuerung der Unterbringung zusätzlich erschwert.

6. Herkunftsländer und aktuelle Entwicklungen

In den vergangenen Monaten ist eine verstärkte Zuwanderung junger Menschen aus Guinea, Somalia, dem Iran und der Ukraine zu beobachten. Vereinzelt kamen zudem Jugendliche aus Pakistan, Syrien und Afghanistan nach Leverkusen. Seit Ende 2025 beziehungsweise Anfang 2026 wurden insgesamt acht neue umA in Obhut genommen, von denen sieben aus Somalia stammen. Innerhalb dieser Gruppe waren vier Jugendliche weiblich und drei männlich.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass derzeit weniger umA aus dem Iran, Afghanistan und Syrien ankommen.

7. Sorgerechtsfragen und rechtliche Einordnung

Zunehmend werden Sorgerechtsbescheinigungen vorgelegt, was zuvor überwiegend bei aus der Ukraine geflüchteten Personen der Fall war. Die Herausforderung besteht darin, dass ausländische Sorgerechtsvollmachten in Deutschland gerichtlich anerkannt werden müssen.

Reisen Minderjährige in Begleitung einer erziehungs- oder personensorgeberechtigten Person ein, gelten sie rechtlich nicht als umA und werden durch das Jugendamt nicht in Obhut genommen. Dies ergibt sich aus § 42a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Der LVR empfiehlt in diesen Fällen in der Regel die Einleitung eines Vormundschaftsverfahrens, um eine rechtssichere Klärung herbeizuführen.

8. Fachliche Herausforderungen und Unterstützungsbedarfe

Auffällig ist eine deutliche Zunahme der Ausprägung von Traumatisierungen bei den Jugendlichen in den vergangenen Monaten. Gerade für diese Zielgruppe bestehen nur wenige spezialisierte Unterbringungsangebote. Gleichzeitig zeigt sich, dass viele junge Volljährige auch über das 18. beziehungsweise 21. Lebensjahr hinaus einen erheblichen pädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

Der Bedarf liegt dabei insbesondere im Bereich der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Sozialisation sowie mit neuen kulturellen und gesellschaftlichen Anforderungen stellt eine erhebliche Entwicklungsaufgabe dar. Junge Menschen mit Fluchterfahrung sehen sich häufig innerhalb kurzer Zeit mit zahlreichen Anforderungen konfrontiert, etwa dem Erlernen der deutschen Sprache, dem Erwerb schulischer Abschlüsse, der Entwicklung beruflicher Perspektiven und der eigenständigen Lebensführung. Hinzu kommen häufig Ängste hinsichtlich der Bleibeperspektive, die eine Stabilisierung zusätzlich erschweren.

In der Praxis zeigt sich, dass ein zu frühes Beenden von Jugendhilfemaßnahmen häufig dazu führt, dass junge Menschen ihren Alltag aufgrund noch nicht ausreichend entwickelter Kompetenzen nicht bewältigen können.

9. Aufenthaltsrechtliche Fragestellungen

In jüngerer Zeit wurden vermehrt junge Volljährige durch die Ausländerbehörde zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen aufgefordert. Darüber hinaus hat ein aktueller Fall grundsätzliche Fragen zur Rückführung minderjähriger Geflüchteter aufgeworfen.

In dem betreffenden Fall wurde ein unbegleiteter Minderjähriger, der bereits durch den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen in Obhut genommen worden war, zuvor in Baden-Württemberg durch die Bundespolizei aufgegriffen und nach Frankreich rückgeführt. Nach erneuter Einreise kam es zu einer Fahndung und der Ankündigung einer erneuten Rückführung. Die rechtliche Grundlage wurde seitens der Bundespolizei auf § 57 AufenthG gestützt. Der Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen hat zur Klärung eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern erbeten.

Ungeklärt ist derzeit, inwieweit Minderjährige auch dann rückgeführt werden können, wenn sie ein Asylgesuch für Deutschland formulieren, sowie wie der besondere Schutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach § 58 Abs. 1a AufenthG und der Vorrang des Kindeswohls, insbesondere unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention, zu bewerten sind.

10. Weitere Entwicklungen

Das Sachgebiet umA erhält zunehmend Meldungen über unbegleitete minderjährige Jugendliche, die über die Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum oder über die Stadt Köln an die Landesunterkunft der Stadt Leverkusen (Am Dhünnberg) weitergeleitet werden. Insbesondere der Kölner Flüchtlingsrat ist hierbei unterstützend tätig.